

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1893

10 (28.2.1893)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 17247. G.D. Arbeiterpensionskasse.
 Nr. 16017. B. Wartezeiten-Tabelle.
 Nr. 17391. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1892/93.
 Nr. 17036. B. Maßregeln gegen die Cholera.
 Nr. 15579. B. Aenderungen der Stationsnamen.
 Nr. 15712. B. Güterabfertigungsvorschriften.
 Nr. 15763. B. Rubelwerth.
 Nr. 16022. B. Kundmachung 9.

- Nr. 16167. B. Kundmachung 11.
 Nr. 16172. B. Druck von Frachtbriefformularen.
 Nr. 16538. B. Erstellung deutsch-russischer Frachtbrief-Zolldokumente.
 Nr. 17196. G. Lebensmittelverkehr aus Italien.
 Nr. 17197. B. Kundmachung 9.
 Nr. 17717. B. Rubelwerth.
 Nr. 18162. B. Unregelmäßigkeiten im Güterdienste.
 Nr. 15710. B. Wagennachweisungen der Zugmeister.
 Nr. 15715. B. Einstellung von Kesselwagen.
 Nr. 17783. B. Einstellung von Kesselwagen.
 Nr. 16895. R. Sachliche Amtsunkosten.
 Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Arbeiterpensionskasse.

Nr. 17247. G.D. Zu Seite 27, D.B. 8 und 9 der Anweisung für die Dienstvorsteher und die Stationskassen zur Ausführung der Satzungen über die Arbeiterpensionskasse ist ein Deckblatt erschienen, welches den betreffenden Dienststellen k. S. zugehen wird.

Fahrdienst.

Nr. 16017. B. Die Wartezeit des Main-Neckar-Zugs 10 auf den Badischen Zug 10 in Heidelberg ist von 10 auf 15 Minuten erhöht worden.

Die Wartezeiten-Tabelle ist auf Seite 35 hiernach zu berichtigen.

Nr. 17391. B. Der Station Auggen wird das Zugmeldeverfahren für die Zeit zwischen den Zügen 705 und 712 sowie 74 und 722 vom 1. März ab erlassen.

Unter Abtheilung III der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1892/93 ist hievon Vormerkung zu machen; in Abtheilung II b ist die genannte Station zu streichen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 17036. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 3400 B., Verordnungsblatt von 1893 Seite 5, wird bekannt gegeben, daß hinsichtlich des wegen der Cholera-gefahr erlassenen Einfuhrverbots für gewisse Gegenstände nach England die folgenden Erleichterungen eingetreten sind:

für Bettzeug: gebrauchte Betten und Bettzeug sind von der Einfuhr ausgeschlossen, während neue Betten und Bettzeug unbeanstandet eingeführt werden können;

für Kleider: alte abgetragene und ungereinigte Kleider werden nicht zur Einfuhr zugelassen. Die Effekten der Reisenden, welche nicht unter die vorbezeichnete Art fallen, können frei eingeführt werden;

für Lumpen gelten die mit Verfügung Nr. 14511. B., Verordnungsblatt von 1893 Seite 36, bekannt gegebenen Bestimmungen.

Güterverkehr.

Nr. 15579. B. Die Namen der Nordostbahn-Stationen, welche auf dem mit 1. Januar 1893 erweiterten Gebiet der Stadt Zürich liegen, sind wie folgt geändert worden:

1. Zürich in Zürich-Hauptbahnhof,
2. Wiedikon-Außersihl (Personen-Haltestelle) in Zürich-Wiedikon,
3. Enge in Zürich-Enge,
4. Wollishofen in Zürich-Wollishofen.

Ferner ist der Name der Zürichsee-Dampfbahnstation „Neumünster“ in „Zürich-Seefeldquai“ abgeändert worden.

Bei Abfertigung von Sendungen nach den genannten Stationen sind fortan stets die neuen Stationsbezeichnungen anzuwenden; auch sind die Versender hiernach zu verständigen.

Sendungen, bei denen die Frachtbriefe nur auf „Zürich“ lauten, sind stets nach Zürich „Hauptbahnhof“ abzufertigen.

Nr. 15712. B. Mit Bezug auf die Verfügung vom 22. Januar d. J. Nr. 7142. B. (Verordnungsblatt Seite 11) wird bekannt gegeben, daß die Güterabfertigungsvorschriften zum Preise von 1 M. für das Stück vom Material- und Druckfachenbureau bezogen werden können. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Dienstanweisung lediglich für den Gebrauch der Eisenbahndienststellen und Beamten bestimmt und die Abgabe von Exemplaren jener an außerhalb der Verwaltung stehende Personen oder Korporationen nicht zulässig ist.

Nr. 15763. B. Vom 13. Februar l. J. bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 218 M. festgesetzt worden.

Nr. 16022 B. In der Kundmachung 9 des Verkehrsverbandes ist unter laufender Nr. 44 VIII auf Seite 17 nach Mehle nachzutragen: M e n n e.

Nr. 16167. B. Die belgische Staatsbahn führt Klage darüber, daß die Frachtbriefe zu Sendungen, welche auf Grund der Vorschrift „à remettre à domicile“ dem Adressaten in die Behausung zugestellt und bei denen in Folge dessen die Zollabfertigungsgeschäfte durch die Eisenbahnverwaltung besorgt werden müssen, die hierzu erforderlichen Angaben vielfach vermissen lassen. Zur Vermeidung der daraus entspringenden erheblichen Unzuträglichkeiten werden die Dienststellen angewiesen, darauf zu halten, daß bei derartigen Sendungen in Zukunft der Inhalt der Zolldeklaration auch im Frachtbriefe genau wiedergegeben wird.

In der Kundmachung 11 des deutschen Eisenbahnverbandes (2. Ausgabe) ist auf Seite 15 bei A. Absatz 4 zuzufügen:

„In letzteren muß bei allen Sendungen, welche dem Adressaten in die Behausung zugestellt werden sollen (à remettre à domicile), der Inhalt der Zolldeklaration genau wiedergegeben sein.“

Nr. 16172. B. In der Anlage 4 der Güterabfertigungsvorschriften, Verzeichniß derjenigen Druckereien, welche zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigt sind, sind folgende Firmen nachzutragen:

Abtheilung A.

Actiendruckerei in Mannheim,

Actiendruckerei in Karlsruhe,

(nur für gewöhnliche Frachtbriefe)

Görlacher, C. in Billingen,

Hamburger, Ferd. in Pforzheim,

Hentschel, H. in Mannheim,

(nur für gewöhnliche Frachtbriefe)

Kammerer, Ad. in Hornberg,

Lang, Fr. in Karlsruhe,

May, G. in Eppingen,
Reichert & Sundt in Neustadt,
Rebellio, C. jr. in Hüfingen,
Schwarz, A. in Neckargemünd,
Späth, Karl in Altbreisach,

Abtheilung B. b
(internationale Frachtbriefe mit deutschem und französischem
Vordruck)

Poppen, H. M., und Sohn in Freiburg,
Vereinsdruckerei in Mannheim;

Ferner ist in Abtheilung A die Anmerkung „(nur für
gewöhnliche Frachtbriefe)“ zu streichen bei den Firmen:

Klima, Franz in Karlsruhe,
Müller, Wilh. von in Gernsbach,
Uttilié, Karl in Oberkirch.

Nr. 16538. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 14409. B., Verordnungsblatt von 1893 Seite 36, wird bekannt gegeben, daß für die im deutsch-russischen Verkehr beizugebenden zweiten, für die Zollbehörde bestimmten Frachtbriefausfertigungen besondere Frachtbriefformulare mit dem Aufdruck „Zolldokument“ und ohne anhängendes Duplikat erstellt worden sind, welche beim Material- und Druckfachenbureau zum Preis von 75 \mathcal{M} für 100 Stück bezogen werden können (unter 20 Stück werden nicht abgegeben); der Verkaufspreis beträgt 1 \mathcal{M} für das Stück.

Die Maßnahme bezweckt die Kostenersparniß für das bis jetzt unbrauchbar gewordene Duplikat des zweiten Frachtbriefes.

Nr. 17196. G. Die von der Firma Fratelli Orlandi in Mailand aufgegebenen und direkt abgefertigten Lebensmittelfrachten in Wagenladungen nach Antwerpen und London sind hinsichtlich der raschen Beförderung in gleicher Weise zu behandeln, wie diejenigen der Firmen Cirio in Turin und Garavaglia & Cie in Mailand. Die Wagen werden mit einem rothen Zettel „Eisgut“ besetzt sein.

Nr. 17197. B. In der Rundmachung 9 des Verkehrs-Verbandes (Verzeichniß der zur Annahme zc. von Sprengstoffen geeigneten Stationen) ist unter laufender Nr. 44 IX auf Seite 19 die Station Homberg zu streichen.

Nr. 17717. B. Vom 20. Februar l. J. bis auf Weiteres ist das Werthverhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 220 \mathcal{M} festgesetzt worden.

Nr. 18162. B. Der in Zug 712 eingestellte Sammelwagen Leopoldshöhe-Bretten (Seite 72 der Beförderungsvorschriften) hat in Zukunft im Zug 712 bis Bruchsal zu laufen und ist daselbst jeweils gleichen Tags mit einem der nächsten Anschlußzüge plombirt nach Bretten weiterzuleiten. An gedachter Stelle der Beförderungsvorschriften ist hievon Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 15710. B. Nachdem mit Einführung der neuen Güterabfertigungsvorschriften die gegenseitige Quittungsleistung zwischen dem Zug- und dem Stationspersonal über die übergebenen Güterbegleitpapiere in Wegfall gekommen ist, wird hiermit angeordnet, daß künftighin auch die Bescheinigung des Stationsbeamten in der Wagennachweisung des Zugmeisters, welche nach den bisherigen Vorschriften zugleich als Anerkennung über den Empfang der Begleitpapiere galt, zu unterbleiben hat.

Die Bestimmung in §. 52 Ziffer 3 der Vorschriften über die Zuweisung, Benützung zc. der Wagen ist daher ganz und in §. 48 Absatz 1 der Dienstanweisung für die Zugmeister zc. die Worte: „und worin sie sich den Abgang der Wagen durch den Beamten der Empfangs- bzw. Abstoßstation bescheinigen lassen müssen“ zu streichen.

Nr. 15715. B. Die der Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Rheinau gehörigen Kesselwagen Nr. 20186, 20187, 20188 und 20189 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 17783. B. In den Badischen Wagenpark sind die der Badischen Gesellschaft für Zuckersfabrikation in Waghäusel gehörigen Kesselwagen Nr. 20197, 20198 und 20199 eingestellt worden.

Rechnungswesen.

Nr. 16895. R. Mit Rücksicht darauf, daß die Handkassentredite für sachliche Amtskosten Seitens der Großh.

Eisenbahnhauptkasse in dreimonatlichen Beträgen auf einen bestimmten Tag an die Handkassenrechner ausbezahlt werden und somit die Aufsichtsbeamten jederzeit zu wissen in der Lage sind, welche Zuschüsse bereits geleistet wurden, hat das Groß. Ministerium der Finanzen mit Erlaß vom 16. Februar d. J. Nr. 1692 genehmigt, daß bei der Vornahme unvermutheter Kassenstürze bei den Handkassen des diesseitigen Verwaltungsbereichs, jene der Generaldirektion ausgenommen, von der Erhebung der im §. 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) vorgeschriebenen Beurkundung abgesehen werde.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 12. Februar im Bereiche des Bahnhofes in Karlsruhe eine Gelbbörse mit 3 M. 82 P.;

am 18. Februar im Lokalzug XIII der Betrag von 5 M. und in Freiburg abgeliefert;

am 18. Februar im Bereiche des Bahnhofes in Heidelberg eine Gelbbörse mit 7 M. 13 P.

Die Bestimmung im §. 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) vorgegebene Beurkundung abgesehen werde.

Die Bestimmung im §. 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) vorgegebene Beurkundung abgesehen werde.

Die Bestimmung im §. 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) vorgegebene Beurkundung abgesehen werde.

Die Bestimmung im §. 21 der Verordnung vom 18. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI) vorgegebene Beurkundung abgesehen werde.